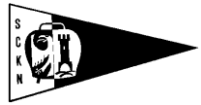


# **Satzung des Segelclubs Kempten Niedersonthofener See e.V.**



**in der Fassung der Mitgliederversammlung vom  
16.04.2015**

## **§1**

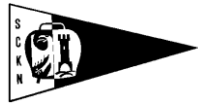
### **Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Segelclub Kempten Niedersonthofener See e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87439 Kempten (Allgäu) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen. Er ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und gehört dem Deutschen Seglerverband an.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Kempten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Ausübung und Pflege des Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Jugendsegelns und des Seglernachwuchses.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



[1]

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

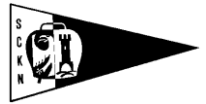
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Aufnahme eines Mitglieds ist zunächst auf 12 Monate befristet. In dieser Probezeit haben die Mitglieder kein Stimmrecht, aber Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Nach Ablauf von 12 Monaten wird durch den Vorstand über die endgültige Aufnahme entschieden.

Die Ablehnung des endgültigen Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.



[2]

## §4

### **Mitglieder**

Der Verein hat folgende Mitglieder

#### (1) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Sie haben Rechte (einschließlich Stimmrecht) und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind dabei aber von der Beitragszahlung und der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

#### (2) ordentliche Mitglieder

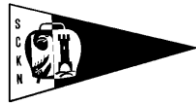
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und zwar jede Person im Sinne der Single-Mitgliedschaft, bzw. beide Personen im Sinne der Partnerschafts-Mitgliedschaft; bei Partnermitgliedschaften hat nur eine Person pro Partnerschaftsmitgliedschaft ein Stimmrecht; ansonsten haben alle ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### (3) Mitglieder auf Probe

Mitglieder auf Probe sind alle natürlichen Personen, deren Mitgliedschaft jünger als 12 Monate ist, siehe § 3 Abs.2.

#### (4) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Leistung der



[3]

Arbeitsstunden befreit. Sie haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

#### (5) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht,

a) alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und der gültigen Hausordnung zu nutzen,

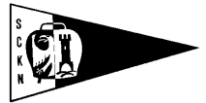
b) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) den Bestimmungen der Satzung und den entsprechenden Beschlüssen Folge zu leisten, bei der Verfolgung der Ziele des Vereins tatkräftig mit zu arbeiten, sowie den Verein und den Segelsport in jeder Beziehung zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Vorbereitungen und der Durchführung von Veranstaltungen aktiv mitzuwirken

b) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,

c) Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren an den Verein fristgerecht zu entrichten,



[4]

- d) die Belange anderer Seebenutzer zu achten,
- e) die Mitglieder mit einem Bootsliegeplatz sollen an den Vereinsregatten teilnehmen. Die Meldegebühr kann mit dem Jahresbeitrag erhoben werden.

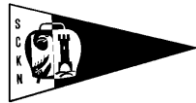
## §6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ablehnung der endgültigen Aufnahme oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.



[5]

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

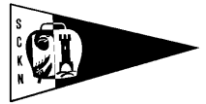
### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Haus und Hafengeleiter (Takelwart)
6. Jugendwart
7. Regattawart
8. Beisitzer

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.



[6]

(4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Um die stetige Leitung des Vereins zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen eingeteilt, die jeweils um ein Jahr versetzt neu gewählt werden.

**Gruppe 1:**

1. Vorsitzender

Jugendwart

Regattawart

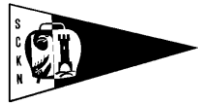
Schriftführer

**Gruppe 2:**

2. Vorsitzender

Kassenwart

Haus- und Hafenmeister



Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

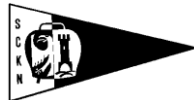
## § 9

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



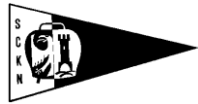


- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- g) die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Segelsaison (01.05.), ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des



Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

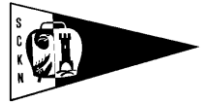
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten die Beschlussfähigkeit bestimmen, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreibt zwingend eine besondere Mehrheit vor.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung sämtlicher Abstimmungsberechtigten offen erfolgen.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine



Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

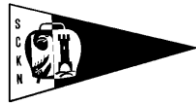
### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11**

### **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat im Voraus einen jeweils am 01.05. fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt. Dieser kann in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr stunden, ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.



[11]

## § 12

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Wassersports.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.